

## Hafenordnung Yachtclub Zollenspieker e. V. (YCZ)

### § 1

Geltungsbereich ist die vom YCZ beim Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg gemietete Wasserfläche. Dazu gehören die erforderlichen Manövrierebereiche und die Hafeneinfahrt.

### § 2

Die YCZ Sportbootanlage verfügt über Liegeplätze für Segel- und Motorboote, die von Größe und Gewicht die Anlage nicht gefährden.

Die Anlage ist von Mitte April eines jeden Kalenderjahres bis Mitte Oktober geöffnet. Genaue Datierungen finden die Hafenbenutzer im Schaukasten.

### § 3

Die Verunreinigung des Hafengewässers durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- und Schmierstoffe oder biologisch nicht abbaubare Reinigungsmittel ist unter Strafandrohung der zuständigen Behörden verboten. Für eine unter Umständen erforderliche Gewässerreinigung und die Entsorgung von Schadstoffen haftet der Verursacher. Er muss die Kosten tragen; auch für Schäden, die an der Anlage oder an anderen Booten durch die Verunreinigungen entstehen.

Die Boote sind so festzumachen, dass sie weder die Steganlage noch die Nachbarboote beschädigen können.

Das Anlegen im Bereich der Hafeneinfahrt (auch kurzfristig) ist nicht gestattet.

Am Saisonende sind die Liegeplätze spätestens drei Tage vor Abbau der Anlage zu räumen.

Für alle Nutzer der Sportbootanlage muss eine Haftpflichtversicherung vorliegen. Der Hafenmeister kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Anlage nur Mitgliedern, deren Angehörigen und Gäste, sowie Gastliegern und deren Gästen gestattet. Darüber hinaus erfolgt der Aufenthalt auf der Steganlage auf eigene Gefahr. Das Angeln ist im gesamten Hafenbereich nicht gestattet.

### § 4

Dauerliegeplätze für Nichtmitglieder werden vom Hafenmeister entweder für maximal einen Monat oder für die ganze Saison vergeben. Die Gebühr hierfür ist im Voraus zu entrichten. Tages- und Übernachtungsgäste zahlen die Liegeplatzgebühr unter Nennung ihres Bootsnamen bei ihrer Ankunft im Hafen. Wenn der Hafenmeister nicht anwesend ist müssen Gastlieger die im Schaukasten untergebrachten Umschläge ausfüllen und den Betrag für die Liegeplatzgebühr durch Einlegen in die Umschläge bezahlen. Die Umschläge sind in den entsprechend gekennzeichneten Metallkasten zu werfen.

Die Entnahme von Strom und Frischwasser ist in der Liegeplatzgebühr enthalten.

Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz gibt es nicht. Gastliegern- und Tagesbesuchern weist der Hafenmeister (oder sein Vertreter) einen Liegeplatz zu.

Wenn ein Boot mit festem Liegeplatz länger als 24 Stunden den Hafen verlässt, ist es für die Dauer seiner Abwesenheit beim Hafenmeister abzumelden. Der Hafenmeister kann diese Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit des Bootes Gastliegern zuweisen.

Verkürzt der Liegeplatzinhaber seine gemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr dem Hafenmeister 24 Stunden vorher mitzuteilen.

Überlässt ein Mitglied einem Nichtmitglied oder einem anderen seinen Liegeplatz für eine begrenzte Zeit, hat er das umgehend dem Hafenmeister mitzuteilen. Nichtmitglieder müssen für die Nutzung die für den Zeitraum anfallenden Liegegebühren entrichten.

## **§ 5**

Elektrische Verbindungen zwischen landseitigen Anschluss und einem Boot müssen den VDE-Richtlinien entsprechen. Der Anschluss muss zuerst am Boot und dann an Land erfolgen. Entkopplung muss zu erst am Stromverteilerkasten vorgenommen werden. Elektrische Verbindungen von Boot zu Boot sind nicht statthaft.

Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenmeister mitzuteilen. Der Hafenmeister oder sein Stellvertreter üben das Hausrecht im Sportboothafen und den dazugehörigen landseitigen Anlagen aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, sofern sie sich auf die Hafenordnung oder Rechtsvorschriften berufen können.

## **§ 6**

Werden durch Verstöße gegen die Hafenordnung Schäden im Hafen oder der Sportbootanlage einschließlich der Anlagen an Land angerichtet, so ist der Verursacher gegenüber dem YCZ schadenersatzpflichtig.

Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesem gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Der YCZ kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

## **§ 7**

Die Anlage befindet sich in einem Tide-Gewässer. Hafenbenutzer müssen sich den Umständen entsprechend verhalten. Für die zeitweise eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Hafens kann der YCZ nicht haftbar gemacht werden.

## **§ 8**

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes oder durch das Anlegen auf einem freien Liegeplatz erkennt der Bootseigner oder der Führer des Sportbootes die Bestimmungen der Hafenordnung an.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem YCZ ist das für den Verein zuständige Gericht in Hamburg.

Yachtclub Zollenspieker e. V.

**Hafenmeister**